

Anspruch auf die Zungen von Schlachtvieh zusammen (seit 12. Jh.) und beobachtet dabei „Anfänge einer obrigkeitlichen Lebensmittelpolizei“. – Ekkehard Kaufmann, Zur Lehre von der Friedlosigkeit im Germanischen Recht (S. 329–365), findet in den Quellen keine Stütze für die Theorie von einer Friedlosigkeit, die als Reaktion auf eine unsühnbare Tat ipso facto eintreten soll. – Gerd Kleinheyer, Zur Rolle des Geständnisses im Strafverfahren des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (S. 367–384), hebt hervor, daß das Geständnis seit dem 13. Jh. nicht als Beweismittel, sondern als „rechtsgestaltende Prozeßhandlung“ in den ma. Parteiprozeß eingedrungen ist. – Paul Mikat, Gesetz und Staat nach Thomas von Aquin unter besonderer Berücksichtigung der Lehre vom Gesetz in der *Summa Theologiae* (S. 439–465), betont den „theologischen Kontext“ von S. Th. I-II 90–91 und 98–100. R. S.

Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, hg. von Louis Carlen, 2 Bde., Zürich 1978/79, Schulthess Polygraphischer Verlag, 190 S., 47 Abb. und 200 S., 15 Abb., SFr. 48 und 46. – Die Bände vereinigen die Vorträge von den Tagungen der Rechtlichen Abteilung der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde. Unsere Rezension beschränkt sich auf Beiträge, die das MA betreffen. Bd. 1: Witold Maisel, Gegenstand und Systematik der Rechtsarchäologie (S. 4–24), erörtert, ausgehend von Karl v. Amira, das Grundsatzproblem der Erfassung und Kategorisierung rechtsarchäologischen Quellenmaterials. – Louis Carlen, Rechtsstäbe im Wallis (S. 36–54), stellt Beispiele solcher Amtsinsignien seit dem MA zusammen. – H. Foerster, Die weltlichen Freistätten in Châtel-St-Denis und in Greyerz (S. 81–88), untersucht zwei eigenartige Fälle des Asylrechts, die auf spätm. Usus zurückgehen. – Louis Morsak, Aus dem Rechtsleben bayerischer Wallfahrten (S. 107–130), deckt anhand von Wallfahrtslegenden, -reliquien und -brauchtum Beziehungen zwischen Volksfrömmigkeit und volkstümlichen Rechtsauffassungen auf. – Gernot Kocher, Passionsdarstellungen und rechtliche Volkskunde (S. 131–189, 36 Abb.), wertet spätgotische Tafelbilder aus bezüglich ihrer Darstellung des Richters und anderer Personen sowie Orten, Geräten und Handlungen der Rechtspflege. – Bd. 2: Hermann Steininger, Beiträge zu einer Rechtsarchäologie in Niederösterreich (S. 5–27, Abb.), stellt einen systematischen Katalog von Hoheitsrechts- und Strafrechtsaltertümern zusammen, der von Rathäusern und ihren Einrichtungen über Eichmaße und Grenzmarken bis zum Pranger, Galgen und Richtschwert reicht. – Louis Morsak, Trinkgefäße im Rechtsgebrauch (S. 57–81), spürt auf einem Streifzug durch die Weltgeschichte der Rechtssymbolik von Bechern und Gläsern nach; er deutet den Tassilokelch als Gefäß für den Minnetrunk, das angesichts der fränkischen Bedrohung Bayerns zur herzoglichen Herrschaftsinsignie aufgewertet wird. – Theodor Bühler, Rechtssprachliche Bedeutungsbreite als Spiegel der Rechtswirklichkeit (S. 81–92), stellt Bedeutungen und Nebenbedeutungen mittelalterlicher Wörter für Volksversammlung zusammen. – Hans Constantin Faußner, Die Acta Murensia als Quelle für die Rechtliche Volkskunde (S. 105–121), sieht deren Verfasser im Mönch Eglolf von Wohlen, um die negative Darstellung der Gütergeschichte von Muri aus dem verletzten Rechtsempfinden dieses Bauernsohnes zu erklären. – Cristina Bukowska Gorgoni, Die Strafe des Säckens. Wahrheit und Legende (S. 145–162), verfolgt die Anwendung dieser Hinrichtungsart und ihre jeweilige Begründung vom Altertum bis in die frühe Neuzeit. W. K.